

Volksschulgesetz (VSG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **432.210**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 9 (neu)

9.1 Betreuungsangebote während der Ferienzeit

Art. 48b (neu)

Voraussetzungen

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der Gemeinden für Betreuungsangebote während der Ferienzeit leisten, wenn

- a die Betreuung ganztags und ausschliesslich tagsüber angeboten wird,
- b der Beitrag der anbietenden Gemeinde für Kinder, die in ihrer Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben, mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons und
- c die Gemeinde für das Betreuungsangebot bei den Eltern Gebühren erhebt.

² Der Beitrag wird für jedes volksschulpflichtige Kind mit Wohnsitz im Kanton Bern geleistet, welches das Angebot in Anspruch nimmt.

³ Sofern die Aufsicht durch die Gemeinde gewährleistet ist, wird der Beitrag auch geleistet, wenn die Führung der Betreuungsangebote ganz oder teilweise an Private übertragen wird.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Vorgaben, insbesondere über die Qualität, durch Verordnung.

Art. 48c (neu)

Bemessung und Zuständigkeit

¹ Der Beitrag wird pauschaliert und beträgt höchstens 30 Prozent der Normkosten.

² Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion gewährt die Beiträge des Kantons an die einzelnen Gemeinden.

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere die Höhe des Pauschalbeitrags durch Verordnung.

Titel nach Art. 48c (neu)

9.2 Schulbibliotheken und Schulmediatheken

Art. 49

(Überschrift geändert)

Titel nach Art. 49 (neu)

9.3 Schülertransportkosten

Art. 49a

(Überschrift geändert)

Art. 74 Abs. 2 (geändert)

² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 48b Absatz 4, Artikel 48c Absätze 2 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.XXXX

Art. T41 (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen, insbesondere zum Gesuchsverfahren im ersten Jahr der Beitragsgewährung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: